

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ZULASSUNG ZU DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN IM FACHBEREICH INGENIEURWESEN UND ARCHITEKTUR

Version vom 3. September 2020

### ZIEL

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen legen die Zulassungsbedingungen fest, die im Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO vom 15. Juli 2014 vorgesehen sind.

Sie betreffen die gängigsten Zugangswege (keine vollständigen Listen) und verfolgen im Wesentlichen das Ziel, **sicherzustellen, dass die Bewerber/innen über die richtige Ausrichtung und die entsprechende Befähigung verfügen, um die gewählte Ausbildung mit Erfolg absolvieren zu können.**

Sofern unter „Bemerkungen“ nichts anderes angegeben ist, betrifft die Zulassung das erste Studiensemester.

**Bemerkung:** Wenn ein Dossier für die Zulassung / Immatrikulation, das bereits von der Verwaltung einer Hochschule der HES-SO bearbeitet wurde, bei einer anderen Hochschule erneut eingereicht wird, ist diese verpflichtet, sich mit der ersten Hochschule, die das Dossier bearbeitet hat, in Verbindung zu setzen.

### A. Abschlüsse in der Schweiz

	Erworbener Abschluss oder erworbenes Diplom	Zulassung mit		Anmerkungen
		Aufnahmeprüfung	Arbeitswelterfahrung <sup>1</sup>	
1.	Berufsmaturität + EFZ, das dem gewählten Studiengang entspricht	Nein	Nein	gemäss Liste der EFZ
2.	Berufsmaturität + sonstiges EFZ	Nein	Ja <sup>2/3</sup>	

<sup>1</sup> Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 9 Abs. 3 des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO: Die Dauer der Arbeitswelterfahrung beträgt mind. ein Jahr, d. h. mind. 40 effektive Wochen. Über alle Gleichwertigkeiten (Anerkennung von Praktika oder anderen Leistungen) entscheidet die Direktion der Hochschule, die die von der Aufnahmekommission festgelegten Modalitäten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausser bei Zulassung zu einem Studiengang in Form eines praxisintegrierten Bachelorstudiums (PiBS).

<sup>3</sup> Laut Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO können die Direktionen der Hochschulen nach Stellungnahme der Aufnahmekommission berufliche Elemente berücksichtigen, die im Rahmen der Erstausbildung erworben wurden, um die Restdauer der noch zu erwerbenden Arbeitswelterfahrung festzulegen.

Erworbener Abschluss oder erworbenes Diplom		Zulassung mit		Anmerkungen
		Aufnahmeprüfung	Arbeitswelterfahrung <sup>1</sup>	
2a	EFZ, das dem gewählten Studiengang entspricht + eidg. Fachausweis im jeweiligen Fachbereich	Ja	Nein	gemäss Liste der EFZ
3.	Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität + EFZ, das dem gewählten Studiengang entspricht	Nein	Nein	
4.	Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität	Nein	Ja <sup>4</sup>	
5.	Diplom als Abschluss einer mindestens 3-jährigen Ausbildung der Sekundarstufe II (des Typs FMS) + EFZ, das dem gewählten Studiengang entspricht	Nein	Nein	
5a.	Fachmaturität	Nein	Ja	
6.	Diplom Techniker/in HF, das dem gewählten Studiengang entspricht	Nein	Nein	Anerkennung von maximal 30 ECTS-Credits je nach Studiengang

## B. Abschlüsse in Frankreich

Erworbener Abschluss oder erworbenes Diplom		Zulassung mit		Anmerkungen
		Aufnahmeprüfung	Arbeitswelterfahrung <sup>1</sup>	
7.	Baccalauréat général (L, S, ES)	Nein	Ja	Gemäss den Beschlüssen des Rektorats der HES-SO: <a href="#">siehe Dokument (FR)</a> „Admission à la HES-SO des porteurs de titres étrangers équivalents à la maturité gymnasiale“ (Zulassung zur HES-SO von Inhabern ausländischer Abschlüsse, die mit der gymnasialen Maturität gleichwertig sind).
8.	Baccalauréat technologique (STI2D, STL, STAV)	Nein	Ja <sup>5</sup>	Notendurchschnitt von 12/20 erforderlich
9.	Brevet de Technicien Supérieur (BTS)	Nein	(Ja)	Praktikum bei einem Wechsel des Studiengangs max. 30 ECTS-Credits je nach Studiengang

<sup>4</sup> Ausser bei Zulassung zu einem Studiengang in Form eines praxisintegrierten Bachelorstudiums (PiBS).

<sup>5</sup> Die Direktionen der Hochschulen können unter Berücksichtigung der von der Aufnahmekommission festgelegten Modalitäten berufliche Elemente anerkennen, die im Rahmen des Baccalauréat technologique erworben wurden, und die zu erwerbende Arbeitswelterfahrung verringern.

Erworbener Abschluss oder erworbenes Diplom		Zulassung mit		Anmerkungen
		Aufnahmeprüfung	Arbeitswelterfahrung <sup>1</sup>	
10.	Diplôme Universitaire de Technologie (DUT)	Nein	(Ja)	Praktikum bei einem Wechsel des Studiengangs max. 60 ECTS-Credits je nach Studiengang
11.	Licence professionnelle	Nein	(Ja)	Praktikum bei einem Wechsel des Studiengangs max. 60 ECTS-Credits je nach Studiengang

### C. Sonstige Abschlüsse, die in den Rubriken A und B nicht behandelt wurden

Erworbener Abschluss oder erworbenes Diplom		Zulassung mit		Anmerkungen
		Aufnahmeprüfung	Arbeitswelterfahrung <sup>1</sup>	
12.	International Baccalaureate	*	Ja	*Gemäss der für Westschweizer Universitäten anwendbaren Bestimmung von swissuniversities. Die Aufnahmeprüfung ist erforderlich, wenn für eine Westschweizer Universität die Ergänzungsprüfung ECUS verlangt wird.
13.	Europäisches Baccalauréat	*	Ja	*Gemäss der für Westschweizer Universitäten anwendbaren Bestimmung von swissuniversities. Die Aufnahmeprüfung ist erforderlich, wenn für eine Westschweizer Universität die Ergänzungsprüfung ECUS verlangt wird.
14.	Ausländisches Reifezeugnis der Sekundarstufe II	(Ja)	Ja	Gemäss den Beschlüssen des Rektorats der HES-SO: <a href="#">siehe Dokument (FR)</a> „Admission à la HES-SO des porteurs de titres étrangers équivalents à la maturité gymnasiale“ (Zulassung zur HES-SO von Inhabern ausländischer Abschlüsse, die mit der gymnasialen Maturität gleichwertig sind). Die Aufnahmeprüfung ist erforderlich, wenn für eine Westschweizer Universität die Ergänzungsprüfung ECUS verlangt wird.
15.	Zulassung <i>sur Dossier</i>	Ja	*	Verfahren ausschliesslich für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Das <a href="#">Reglement</a> betreffend die Zulassung sur Dossier (ZSD) zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 15. Juli 2014 ist anwendbar.

#### **D. Einzuhaltendes Verfahren bei einer Zulassung in Sonderfällen gemäss Art. 7 des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO (grundsätzlich für Fälle, die in den oben genannten Bestimmungen nicht behandelt werden)**

1. Rücksprache mit den für die Zulassung zuständigen Sekretariaten der verschiedenen Hochschulen.
2. Anfrage an den/die lokale/n Vertreter/in der Aufnahmekommission.
3. Rücksprache (in dringenden Fällen per E-Mail) mit allen Mitgliedern der Aufnahmekommission für Vorschläge und Diskussion.
4. Übermittlung der Stellungnahme durch den/die Vorsitzende/n an die Direktion der betroffenen Hochschule, mit Kopie an alle Mitglieder der Aufnahmekommission.
5. Beschluss durch die Direktion der Hochschule.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden mit dem Beschluss „R 2014/29/96“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 30. September 2014 verabschiedet.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden mit dem Beschluss „R 2015/43/108“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 geändert. Die Teilrevision tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden mit dem Beschluss „R 2017/30/80“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 26. September 2017 geändert. Die Teilrevision tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden mit dem Beschluss „R 2020/26/88“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 3. September 2020 geändert. Die Teilrevision tritt zum 14. September 2020 in Kraft.

**Anhang:** Liste der EFZ, die durch den Erwerb einer Berufsmaturität den direkten Zugang zu den Studiengängen des Fachbereichs Ingenieurwesen und Architektur ermöglichen